

## § 20 Wahl der Gerichtsbehörden

Die Landsgemeinde hat für die Amtsdauer 2010/2014 die Gerichtsbehörden zu wählen:

- a. den Obergerichtspräsidenten und sieben Mitglieder des Obergerichts; gemäss den unter den §§ 18 und 19 vorgenommenen Änderungen (Art. 112 Kantonsverfassung, Art. 15 Gerichtsorganisationsgesetz) besteht das Obergericht ab 1. Januar 2011 aus einem Präsidenten und sieben – statt wie bisher sechs – Mitgliedern; deshalb ist ein zusätzliches Mitglied zu wählen, das als siebentes Mitglied sein Amt mit dem Inkrafttreten der Gesetzesanpassung antreten wird;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts.

Zu den Wahlen in die Gerichte ist im Weiteren zu bemerken, dass auf Ende der Amtsdauer Jürg Rüegg, Schwanden, und Hans Rudolf Zweifel, Linthal, ihren Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt haben. Christoph Fischli, Näfels, Mitglied des Verwaltungsgerichts, ist verstorben. – Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates und das sein Amt am 1. Januar 2011 antretende siebente Mitglied des Obergerichtes vereidigt.

## § 21 Memorialsantrag «Die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel ist auf dem gesamten Kantonsgebiet kostenlos»

### *Die Vorlage im Überblick*

*Die JUSO Glarnerland fordert kostenloses Benutzen aller öffentlichen Verkehrsmittel auf dem Gebiet des Kantons Glarus. Die Sicherung sinnvoller Mobilität für alle Einwohnerinnen und Einwohner sei Aufgabe des Staates. Kostenloser öffentlicher Verkehr (öV) stelle eine einmalige Chance dar. Er gäbe einzigartige und positive Impulse auf verschiedensten Ebenen: wirtschaftlich, touristisch, im Wohnortmarketing und Umweltschutz.*

*Ein funktionierender öV setzt aber keinen Nulltarif sondern gutes Angebot, einfaches und attraktives Tarifsystem, hohe Qualität und Pünktlichkeit voraus. Gegen den Nulltarif spricht:*

- *Durch die Angebotserweiterung entstehen zusätzliche, nicht abschätzbare Kosten. Diese fielen zudem allein dem Kanton als Besteller an – der Bund wird sich an ihnen nicht beteiligen. Ein durch den Memorialsantrag notwendiger Zusatzausbau mit unwägbaren, schwer kalkulierbaren Kostenfolgen liesse sich im schwierigen finanzpolitischen Umfeld nicht verantworten.*
- *Der Kanton ist zu klein, um mit einer Insellösung einen Nulltarif einzuführen. Ein Gratis-öV im Kanton ist mit angemessenem administrativem und organisatorischem Aufwand nicht realisierbar.*
- *Der Preis ist zwar Faktor für die Benützung des öV, aber nicht zentrales Argument. Kostenlosigkeit bewirkt keine erhebliche Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum öV. Zudem fehlt das touristische Umfeld für einen Nulltarif.*
- *Die Kosten sind unklar; dafür wären umfangreiche Abklärungen notwendig. Da das nationale Tarifsystem keine Kantonsgrenzen kennt, wären Auswirkungen auf Generalabonnements-Kunden und Nutzende von anderen nationalen Tarifen äusserst schwierig festzustellen.*
- *Der öV entwickelte sich zu einem Billigprodukt mit unerwünschten Nebenwirkungen wie verschlechterte Pünktlichkeit zu Spitzenzeiten, Abnahme von Sauberkeit und Sicherheit, Benutzung der Transportmittel als Aufenthaltsraum nicht nur bei schlechtem Wetter (was nichts kostet, ist nichts wert).*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.*

### 1. Ausgangslage

Der von der JUSO Glarnerland im Oktober 2008 eingereichte Memorialsantrag:

«Die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel ist auf dem gesamten Kantonsgebiet kostenlos.

#### Begründung

Mobilität ist ein wichtiges Grundbedürfnis in unserer modernen Gesellschaft. Es ist Aufgabe des Staates eine sinnvolle Mobilität für alle Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Mit der Einführung eines kostenlosen öffentlichen Verkehrs hat der Kanton Glarus eine Chance, die so wohl einmalig in der ganzen